

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2023

Nr. 2023/1966

KR.Nr. VA 0107/2023 (BJD)

Volksauftrag «Planungen vor's Volk!» Stellungnahme des Regierungsrates

1. Volksauftragstext

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn wird aufgefordert, das kantonale Planungs- und Baugesetz so anzupassen, dass auch im Kanton Solothurn die Gemeindeversammlungen Planungsbehörde sind.

2. Begründung (Vorstosstext)

Es brodelt in der Bevölkerung: Ob Centravo-Neubau in Balsthal, ob MVN-Ausbau in Neuendorf, ob Ortsplanungen in Trimbach oder Solothurn, Verschandelung von Oensingen, Schaffung von Windparks auf dem Grenchenberg oder in Kleinfühl: All diese Fälle zeigen deutlich, dass die Bevölkerung auf Gemeindeebene mehr demokratische Mitspracherechte einfordert. Der Kanton Solothurn ist neben dem Kanton Freiburg der einzige von 26 Schweizer Kantonen, in welchem die Raumordnung allein in die Kompetenz des Gemeinderats fällt (§ 9 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz). Einzige Ausnahme ist das nicht grundeigentümerverbindliche Leitbild, über das ca. alle 20 Jahre an der Gemeindeversammlung abgestimmt werden kann. Dieses ist jedoch mehr symbolisch als rechtsetzend (vgl. Formulierung § 9 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz). Es ist so aktuell den Stimmberechtigten auf keine erdenkliche Art und Weise möglich, einen Grundsatzentscheid in raumplanerischen Belangen an der Urne zu verlangen. Diese Regelung ist völlig aus der Zeit gefallen. Das Solothurner Recht widerspricht in dieser Sache eindeutig dem übergeordneten Recht, namentlich dem in der Bundesverfassung verankerten Legalitätsprinzip. Gemäss diesem müssen alle grundlegenden und wichtigen rechtlichen Normen von der Legislative beschlossen werden. Dazu gehören namentlich alle Grundrechtseinschränkungen etwa in Bezug auf die Garantie des Eigentums. Allgemeinabstrakte Planungsnormen gehören ebenfalls dazu. Diese müssten zwingend von der Legislative beschlossen werden, also in der ordentlichen Gemeindeorganisation von der Gemeindeversammlung. Nach dem Planungs- und Baugesetz Solothurn (PBG SO) ist aber der Gemeinderat Planungsbehörde und beschliesst deshalb diese Normen. Das ist unzulässig, wie das Bundesgericht schon verklausuliert hat verlauten lassen (1C_147/2019 Lommiswil Grossmatt: «Die [nachvollziehbaren] Einwände der Beschwerdeführer gegen die Bundesrechtskonformität der Zuständigkeitsordnung des Kantons Solothurn für die Festsetzung der Zonenordnung hätten sie zum Zeitpunkt von deren Erlass vorbringen können und müssen.»).

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Grundsätzlich kann auf die drei Beantwortungen des Regierungsrates zu den drei praktisch gleichlautenden Vorstössen aus den letzten drei Jahren verwiesen werden (RRB Nr. 2020/385 vom 10. März 2020; RRB Nr. 2020/386 vom 10. März 2020; RRB Nr. 2022/1586 vom 24. Oktober 2022). Zuletzt wurde ein inhaltlich deckungsgleicher Auftrag am 24. Januar 2023 durch den Kantonsrat mit 69 zu 22 Stimmen bei 4 Enthaltungen für nicht erheblich erklärt.

Soweit die rechtliche Legitimität der Kompetenzordnung in Zweifel gezogen wird, so ist darauf hinzuweisen, dass das Bau- und Justizdepartement - aufgrund der immerwährenden Kritik - in der Zwischenzeit durch einen Experten (Prof. Dr. Beat Stalder) gutachterlich hat abklären lassen, ob die in Abrede gestellte Bundesrechtskonformität tatsächlich problematisch ist. Das entsprechende Gutachten kommt, u.a. mit Bezug auf ein Urteil des Bundesgerichts aus den 90er-Jahren zu einer (ähnlich lautenden) Regelung des Kantons Freiburg, zum Schluss, dass sich die solothurnische Zuständigkeitsordnung zum Erlass von Ortsplanungen sehr wohl als bundesrechtskonform erweist (das Gutachten ist online auf der Website des Bau- und Justizdepartements abrufbar). Im Übrigen handelt es sich bei den im Auftrag angeführten Planungen teilweise um Teilzonenplanänderungen sowie um Sondernutzungspläne (Gestaltungspläne), deren Erlass auch in anderen Kantonen in die Kompetenz der Exekutive fällt.

Soweit die politischen Mitwirkungsmöglichkeiten angesprochen werden, so bestehen diese durchaus. Sowohl im Mitwirkungsverfahren wie auch im Verfahren zum Erlass des räumlichen Leitbilds (zur Rückkehr zur Behördenverbindlichkeit vgl. die vorzitierten Regierungsratsbeschlüsse und der hängige Auftrag A 0196/2023) kommt der betroffenen Bevölkerung ein ausgeprägtes Mitwirkungsrecht zu. Hinzu kommt, dass die Planungsbehörde, sprich der Gemeinderat, nicht etwa ein undemokratisches Gremium ist, sondern sich als Exekutive alle vier Jahre der (Wieder-)Wahl durch die Bevölkerung stellen muss. Angesichts der hohen Komplexität der Materie, insbesondere bei der Gesamtrevision von Ortsplanungen, erscheint die Zuständigkeitsordnung weiterhin als sachgerecht.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Raumplanung
Aktuariat UMBAWIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat
Hans Heutschi, Thalerweg 5, 4710 Balsthal